

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 232 Abs. 2, § 233

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 339/75

Urteil des BAG vom 8. April 1976

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 339/75

7 Sa 37/75 Hamm

Verkündet

am 8. April 1976

gez. Kistner,

Angestellte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kammann und Ihlefeld für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. April 1975 - 7 Sa 37/75 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamm vom 5. November 1974 - 3 Ca 1862/74 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Februar 1972 als Leiter der EDV-Abteilung tätig. Die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist betrug sechs Monate zum Jahresende. Der Kläger hat das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 31. Dezember 1974 gekündigt. Mit Schreiben vom 3. September 1974 hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt.

Der Kläger, der ab 1. Dezember 1974 eine andere Beschäftigung gefunden hat, hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 3. September 1974 nicht beendet worden sei, sondern bis zum 31. Dezember 1974 fortbestanden habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe sich nicht darum gekümmert, daß die bei der Einrichtung einer neuen EDV-Anlage auftretenden Fehler abgestellt worden seien. Am 3. September 1974 habe er in Gesprächen gegenüber der Geschäftsleitung zu erkennen gegeben, daß er nicht bereit sei, die von der Beklagten für vordringlich erachteten Aufgaben bei der Einrichtung der EDV-Anlage zu erledigen. Er habe betont, er lasse sich in seinem Arbeitsumfang nicht einschränken.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen das seinem Prozeßbevollmächtigten am 2. Dezember 1974 zugestellte Urteil hat der Kläger am 12. Dezember 1974 Berufung eingelegt. Die Berufung ist mit Schriftsatz vom 27. Dezember, der von Rechtsanwalt H unterzeichnet worden und am 31. Dezember 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, begründet worden.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 7. Januar 1975 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, weil sie nicht fristgemäß begründet worden sei. Mit einem am 10. Januar 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 9. Januar 1975 hat der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Er hat zur Begründung



- 3 -

seines Antrages vorgetragen, Rechtsanwalt Dr. Sch , der die Sache auch schon vorher für ihn bearbeitet habe, habe nach Einlegung der Berufung am 11. Dezember 1974 am Abend des 19. Dezember 1974 die Berufungsbegründung auf ein Band diktiert. Es sei dabei eine gesonderte "Promptspule" verwandt worden, die mit einem entsprechenden Zettel gekennzeichnet worden und mit dem ausdrücklichen Auftrag an die Schreibkraft von Dr. Sch gegeben worden sei, das Schreiben bis spätestens Montag zu erstellen, damit es noch am 23. Dezember 1974 abgesandt werden konnte. Die angewiesene Schreibkraft wisse über Dauer und Bedeutung der Fristen gerade auch in Arbeitsgerichtsverfahren genau Bescheid. Dr. Sch habe sich die Sache außerdem auf seinem offenen Schreibtischkalender für Montag notiert. Wegen einer fiebrigen Erkältung habe Dr. Sch am 23. Dezember 1974 das Büro nicht aufsuchen können. Sein regelmäßiger Vertreter habe sich an diesem Tag bereits im Urlaub befunden. Von den anderen Kollegen seiner Anwaltssozietät seien die Akten aus dem Zimmer genommen und weiter bearbeitet worden. Die Notiz auf dem Schreibtischkalender sei jedoch nicht bemerkt worden. Unverständlicherweise sei die Promptspule erst am 27. Dezember 1974 geschrieben worden. Wann die Berufungsbegründungsschrift zur Unterschrift vorgelegt worden sei, sei im Augenblick unbekannt. Da einige Landesarbeitsgerichte anerkannt hätten, daß Anwaltsverschulden im Arbeitsgerichtsverfahren nicht zu Lasten der Partei gehen könne, dürfe sich die Verkettung unglücklicher Umstände nicht zu Lasten des Klägers auswirken. Die Richtigkeit dieser Angaben hat Rechtsanwalt Dr. Sch eidesstattlich versichert

Mit einem weiteren am 20. Januar 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 16. Januar 1975 hat Rechtsanwalt Dr. Sch unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung seiner Schreibkraft, Fräulein M , ergänzend noch folgendes für den Kläger ausgeführt: Fräulein M habe die Promptspule entsprechend seiner Anweisung an sich genommen. Am 21. Dezember 1974 habe eine andere Schreibkraft, Fräulein Me , Überstunden gemacht und dabei



- 4 -

- 4 -

entgegen einem wiederholt erteilten Verbot die Promptspule vom Schreibplatz von Frl. M weggenommen. Sie habe mit dem Schreiben der Promptspule jedoch nur begonnen und dann andere Arbeiten erledigt. Am 23. Dezember 1974 habe sich Frl. M an die Promptspule nicht mehr erinnert. Frl. Me habe die Spule, deren Bedeutung sie nicht kannte, erst am 27. Dezember 1974 fertiggestellt. Wann der Schriftsatz zur Unterschriftsleistung vorgelegt worden sei, könne nicht mehr festgestellt werden.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, auf seine Berufung das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Feststellungsklage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Verwerfung der Berufung des Klägers als unzulässig, weil das Landesarbeitsgericht dem Kläger zu Unrecht wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat.

1. Im Revisionsverfahren ist eine vom Berufungsgericht gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist von Amts wegen auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen (vgl. BAG 1, 29 [31-32] = AP Nr. 1 zu § 87 ArbGG 1926; BAG AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO und AP Nr. 4 zu § 234 ZPO).

2. Bei der danach erforderlichen Prüfung, ob das Berufungsgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in gesetzlich zulässiger Weise gewährt hat, ist von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das auch durch die äußerste, verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewandt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (vgl. BAG 2, 45 [49] = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO und BAG AP Nr. 25, 41, 56, 62 und 68 zu § 233 ZPO). Dabei muß sich eine Prozeßpartei auch im Arbeitsgerichtsverfahren gemäß § 232 Abs. 2 ZPO ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen (vgl. BAG AP Nr. 1 und 6 zu § 232 ZPO und AP Nr. 62 zu § 233 ZPO). Ein an sich unabwendbares Ereignis, das in einer Nachlässigkeit des gut ausgewählten und überwachten Personals eines Rechtsanwalts liegen kann, ist dann nicht mehr ursächlich für die Versäumung einer Frist, wenn der Vertreter der Partei selbst die Versäumung der Frist durch anderweitige Maßnahmen noch hätte abwenden können (vgl. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 233 Anm. II 1a und BGH LM Nr. 4 zu § 233 ZPO = NJW 1951, 153). Die Partei, die Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer Frist begehrt und sich auf einen unabwendbaren Zufall beruft, muß die Unabwendbarkeit nach allen Richtungen hin schlüssig darlegen und glaubhaft machen (vgl. BAG AP Nr. 10, 48 und 68 zu § 233 ZPO).

3. Diesen strengen Voraussetzungen für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechen der Vortrag des Klägers in den Schriftsätzen vom 9. und 16. Januar 1975 und die dazu überreichten eidesstattlichen Versicherungen von Rechtsanwalt Dr. Sch und seiner Sekretärin nicht.

a) Nach der darin enthaltenen Begründung ist nicht auszuschließen, daß die Berufungsbegründungsschrift bereits am 27. Dezember 1974 - d.h. am letzten Tage des Ablaufs der Begründungsfrist - von Rechtsanwalt H , den der Kläger ebenfalls zu seinem Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, unterzeichnet worden ist. In den beiden Schriftsätzen, in denen der Antrag begründet worden ist, ist nur dargelegt worden, es sei nicht mehr festzustellen, wann die Berufungsbegründungsschrift zur Unterschriftsleistung vorgelegt worden sei. Wenn das noch am 27. Dezember 1974 gesche-



- 6 -

hen sein sollte, hätte Rechtsanwalt H klären müssen, ob nicht die Berufungsbegründungsfrist bereits an diesem Tage ablief. In dem Schriftsatz vom 27. Dezember 1974 wurde nämlich ausdrücklich auf die Berufung vom 11. Dezember 1974 Bezug genommen und deswegen mußte der unterzeichnende Prozeßbevollmächtigte des Klägers damit rechnen, daß die Berufungsschrift bereits am 12. Dezember 1974 - wie tatsächlich geschehen - beim Landesarbeitsgericht eingegangen war. Auch wenn Rechtsanwalt H die Berufungsbegründungsschrift ohne Handakten vorgelegt worden sein sollte, durfte er sich nicht damit begnügen, sie ungelesen zu unterschreiben, sondern er mußte ihren Inhalt genau überprüfen (vgl. Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 233 Anm. II 1a und BGH LM Nr. 37 zu § 232 ZPO = NJW 1958, 1726).

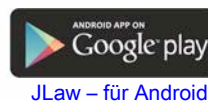
b) Da nach der Begründung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht die Möglichkeit ausgeräumt ist, daß die Berufungsbegründungsschrift bereits am 27. Dezember 1974 Rechtsanwalt H vorgelegt und von ihm unterschrieben worden ist, hätte vom Kläger weiter dargelegt werden müssen, weshalb Rechtsanwalt H bei Anwendung der erforderlichen äußersten Sorgfalt nicht mehr für einen Eingang der Berufungsbegründungsschrift beim Landesarbeitsgericht noch am 27. Dezember 1974 sorgen konnte.

4. Schon wegen des nicht auszuschließenden Eigenverschuldens eines seiner Prozeßbevollmächtigten konnte dem Kläger keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht noch weitere Organisationsmängel vorliegen, die der Annahme eines unabwendbaren Ereignisses entgegenstehen.

Das wäre andernfalls durchaus zu erwägen gewesen, weil sich, wie die Revision bemängelt, aus der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages nicht ergibt, ob überhaupt der Ablauf der Begründungsfrist in einem Fristenkalender oder auf besonderen Blättern für Rechtsmittelfristen dem Büro kenntlich gemacht worden ist (vgl. zu diesem Erfordernis BAG AP Nr. 6 zu § 232 ZPO) und wem die Überwachung dieser Frist übertragen worden war.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Nachdem Rechtsanwalt Dr. Sch die Berufungsbegründung am 19. Dezember 1974 diktiert hatte, hat er sich nach seinen Angaben als Termin für die Absendung der Begründungsschrift auf einem offenen Schreibtischkalender den 23. Dezember 1974 notiert. Damit hat er lediglich eine sogenannte Vorfrist bestimmt (vgl. BGH NJW 1952, 183) und das rechtfertigte es noch nicht, den etwa an sich ordnungsgemäß notierten Termin des Ablaufes der Begründungsfrist als bereits erledigt löschen zu lassen. Ob und durch wen das geschehen sein könnte, bleibt zudem nach dem Vortrag des Klägers ebenfalls unklar.

5. Der Kläger kann sich für seine unrichtige Rechtsauffassung auch nicht auf das Urteil des Fünften Senates vom 18. Februar 1974 - 5 AZR 578/73 - (AP Nr. 66 zu § 233 ZPO) berufen. Aus dieser Entscheidung läßt sich nur herleiten, daß ein unabwendbarer Zufall dann vorliegt, wenn eine Rechtsmittel- oder eine Begründungsschrift ohne Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten herausgeht, obwohl der Prozeßbevollmächtigte durch entsprechende Anweisungen an sein gehörig ausgewähltes und überwachtes Büropersonal dafür Vorsorge getroffen hatte, daß ausgehende Post vor der Absendung noch einmal darauf zu überprüfen ist, ob die erforderlichen Unterschriften auch tatsächlich geleistet sind. Im Streitfall geht es um einen anders gelagerten Sachverhalt, weil die Berufungsbegründungsschrift eben nicht ohne Unterschrift eines der Prozeßbevollmächtigten des Klägers abgesandt worden ist und ein Eigenverschulden von Rechtsanwalt Dr. H - wie bereits dargelegt - nicht auszuschließen ist.

gez.: Hillebrecht

Dr. Jobs

zugleich für den durch
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten Vorsitzenden
Richter Dr. Gröninger

A. Ihlefeld

Dr. Kammann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

